

**Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt**

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Herr
Heinz-Jürgen Knebel
Am Schürenbusch 44
58638 Iserlohn

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail:schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

**Bitte stets angeben:
Az. Knebel J. Jobcenter MK**

Iserlohn, 22.09.2016 RA SB/cs -

Sehr geehrter Herr Knebel,

anliegendes Schreiben

- mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 mit der Bitte um telefonische Rücksprache
 mit der Bitte um weitere Veranlassung

Mit freundlichen Grüßen

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)



Nichtöffentliche Sitzung der 19. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, Erdgeschoss, Saal 22

Donnerstag 01.09.2016

Vorsitzender: Richter **Dr. Lund**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 19 AS 5261/14

EINGEGANGEN

22. SEP. 2016

~~PA. Schulte-Bräucker~~

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

Heinz-Jürgen Knebel, Am Schürenbusch 44, 58638 Iserlohn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498 - 35502BG0022634 K-P 35502-00028/15

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

- Der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Schulte-Bräucker,
- für den Beklagten Herr Staak unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Der Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Erschienenen.

Die Erörterung wird um 9:17 Uhr unterbrochen, um dem Kläger Gelegenheit zu geben,

sich mit seinem Bevollmächtigten außerhalb des Sitzungssaales zu beraten.

Die Erörterung wird um 9:44 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

Selbst wenn der Märkische Kreis über ein schlüssiges Konzept verfügen sollte, dürfte der Klage zumindest teilweise der Erfolg nicht zu versagen sein. Die streitgegenständlichen Bescheide dürften aufzuheben und der Beklagte zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten sein, denn der Beklagte hat es versäumt, im Verwaltungsverfahren eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob ausnahmsweise auch unangemessene Kosten der Unterkunft übernommen werden können (vgl. BSG, Urteil vom 06.08.2014, B 4 AS 37/13 R, juris Rn.18; Luik, in: Eicher [Hrsg.], SGB II, 3. Aufl. 2013, § 22 Rn. 159). Die Entscheidung über die Zusicherungserteilung ist inzident im Rahmen des Klageverfahrens gegen die Bewilligungsentscheidung zu überprüfen (vgl. Luik, in: Eicher, a. a. O., § 22 Rn. 170). Die bislang vom Beklagten getroffene Entscheidung (Bl. 396, 406, 408 der Beiakte) dürfte wegen Ermessensausfalls rechtlicher Nachprüfung nicht standhalten. Bei Ermessensausfalls dürfte eine Heilung im Klageverfahren nicht möglich sein (Schütze, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 41 Rn. 11).

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten auf dringendes Anraten des Gerichts folgenden **Vergleich**:

- 1) Der Beklagte zahlt an den Kläger 692,50 €. Damit sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Beteiligten erledigt.
- 2) Der Beklagte hat dem Kläger ein Drittel seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- 3) Mit Abschluss dieses Vergleichs sehen die Beteiligten den Rechtsstreit S 19 AS 5261/14 nebst des hinzu verbundenen Verfahrens S 19 AS 123/15 als insgesamt erledigt an.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

Dr. Lund

Richter

**Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger**

Weber

**Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

Beginn des Termins: 08:40 Uhr

Ende des Termins: 09:54 Uhr